

Amtliche Mitteilung

1. Änderung der Waldbad-Gebührensatzung der Stadtwerke Günzburg Kommunalunternehmen (KU)

Die Änderung der Waldbad-Gebührensatzung der Stadtwerke Günzburg Kommunalunternehmen ist am 21.03.2024 durch den Verwaltungsrat der Stadtwerke Günzburg KU beschlossen worden. Die Änderungssatzung ist am 19.04.2024 ausgefertigt worden. Sie wird ab sofort bei den *Stadtwerken Günzburg Kommunalunternehmen, Heidenheimer Straße 4, 89312 Günzburg, Zimmer 1.7*, niedergelegt. Außerdem hängt die Änderungssatzung ab sofort an der Bekanntmachungstafel der Stadt Günzburg am Rathaus. Die genannte Tafel befindet sich in der Rathauspassage (Durchgang vom Schloßplatz zum „Am Durchlaß“). Eine weitere Informationsmöglichkeit über die geänderte Satzung besteht auf der Internetseite der Stadtwerke Günzburg Kommunalunternehmen unter www.stadtwerke-guenzburg.de. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der amtlichen Bekanntmachung der Satzung gilt das Ausgabedatum derjenigen Nummer der Günzburger Zeitung, die diese Mitteilung trägt.

Günzburg, den 19.04.2024

STADTWERKE GÜNZBURG
Kommunalunternehmen

gez. Lothar Böck
Vorstand

Anhang zur amtlichen Mitteilung der Stadtwerke Günzburg KU:

Die bei den Stadtwerken Günzburg KU niedergelegte Originalsatzung hat folgenden Wortlaut:

1. Änderung der Waldbad-Gebührensatzung

Die Stadtwerke Günzburg Kommunalunternehmen (KU) erlassen aufgrund von Art. 23 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264; BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b) der Kommunalunternehmenssatzung vom 17.12.2012 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 02.06.2020 folgende Änderungssatzung zur Waldbad-Gebührensatzung vom 21.04.2023:

§ 1 Inhalt der Änderung

§ 7 (Sonstige Gebühren) wird neu gefasst:

(1) Neben der jeweiligen Benutzungsgebühr werden folgende Gebühren inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe erhoben:

a) für die Wiederbeschaffung eines verlorenen Garderobenschrank-/Spind Schlüssels bzw. -chips (Ersatzgebühr)	10,00 €
b) für die Beseitigung einer Verunreinigung (Reinigungsgebühr)	25,00 €
c) Erwerb einer wiederverwendbaren Kunststoffkarte für Saison- und Familienkarten je Karte	5,00 €
d) für die Nutzung einer Mietkabine pro Saison (Nutzungsgebühr)	50,00 €
e) Pfand für einen Mietkabinenschlüssel bzw. -chip pro Saison	10,00 €

zu a) und e): zur Unterscheidung von Garderobenschrank/Spind und Mietkabine siehe § 8 (Aufbewahren von mitgebrachten Gegenständen) der Satzung über die Benutzung des Waldbades (Waldbad-Ordnung)

(2) Die Ersatzgebühr schuldet der Benutzer des Garderobenschrank/Spinds, die Reinigungsgebühr der Verursacher der Verunreinigung, die Nutzungsgebühr der Benutzer der Mietkabine und das Pfand für den Mietkabinenschlüssel bzw. -chip ebenfalls der Benutzer der Mietkabine. Die Ersatzgebühr entsteht und wird fällig mit dem Verlust des Schlüssels bzw. Chips, die Reinigungsgebühr mit Entstehen der Verunreinigung, die Nutzungsgebühr mit der Anmietung der Mietkabine und das Pfand ebenfalls mit der Anmietung der Mietkabine.

§ 2 Inkrafttreten der Änderung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.